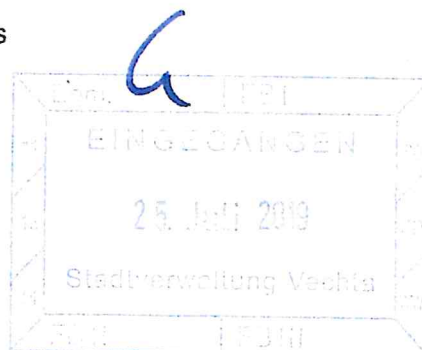


Kreisvolkshochschule Vechta e.V. - Bahnhofstraße 1 - 49377 Vechta

Stadt Vechta
Herrn Bürgermeister Helmut Gels
Postfach 15 51
49364 Vechta



Es schreibt Ihnen:

Ralf Schopmans
☎ 0 44 41 / 9 37 78 - 15
✉ r.schopmans@kvhs-vechta.de

Vechta, 24.07.2019

Antrag auf Bezuschussung der Kreisvolkshochschule ab dem Jahr 2020

- letzter Förderbescheid vom 30.11.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gels,

die Kreisvolkshochschule Vechta e. V. erhält von der Stadt Vechta für den laufenden Betrieb eine jährliche institutionelle Zuwendung in Höhe von 66.000,00 €. Diese Zuwendung wurde mit dem Förderbescheid vom 30.11.2015 für die Jahre 2016-2019 gewährt. Diese Zuschusshöhe ist seit über 10 Jahren unverändert. Die Kreisvolkshochschule beantragt eine Erneuerung und gleichzeitig Erhöhung des jährlichen Zuschusses von 66.000 € auf

99.000,00 € für einen mehnjährigen Zeitraum.

Begründung:

Bildung war, ist und bleibt ein Lebensthema. „Lebenslanges Lernen“ ist aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen aktueller denn je. Den daraus resultierenden Herausforderungen stellt sich die Kreisvolkshochschule jeden Tag mit ihren vielfältigen Angeboten. Unser Familientreff bietet eine breite Palette an Vorträgen und Kursen für Kinder, Eltern und Betreuer an. Auch bereits die Allerjüngsten sind z.B. mit Babymassage und Säuglingsschwimmen Zielgruppe unseres breiten Angebotes, das sich – die Lebensphasen begleitend - bis in den Seniorenbereich erstreckt. Auch der Bereich Berufliche Bildung ist ein Schwerpunkt unseres Angebotes und wird aktuell stark nachgefragt. Unser Angebot folgt daher

stetig Trends und den Veränderungen im persönlichen Lernverhalten unserer Teilnehmer. Dazu sind permanente Investitionen in unsere Strukturen notwendig. Der aktuelle Trend zu „digitalisierten Kursangeboten“ ist hier die besondere Herausforderung für die nächsten Jahre. Digitalisierung in der Erwachsenenbildung erfordert das Knowhow in den Einrichtungen selber, einen Ausbau der technischen Infrastruktur, Investitionen in die technische Ausstattung und natürlich auch eine Qualifizierung der Lehrenden in Methodik und Didaktik. Die Kreisvolkshochschule hat hier bereits stark investiert und wichtige Eckpfeiler umgesetzt. Sie benötigt aber kurzfristig personelle Verstärkung zum Aufbau einer hauseigenen IT-Abteilung.

Die Integration von Zuwanderer/-innen stellte und stellt unsere Gesellschaft in den nächsten Jahren vor weitere große Herausforderungen. Die Volkshochschulen in Deutschland haben bisher mit Integrations- und Sprachkursen einen großen Anteil zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Zuwanderer/-innen geleistet. Auch für die Kreisvolkshochschule bildete diese Aufgabe in den vergangenen Jahren einen besonderen Schwerpunkt ihrer Arbeit. Sie ist im Landkreis Vechta und für die Stadt Vechta Hauptleistungsträger dieser Aufgabe. Auch in diesem Bereich steht gerade eine Trendwende bevor, die die Kreisvolkshochschule meistern muss, um weiter erfolgreich ihren Beitrag zur Integration zu leisten. Aktuell stehen viele Zuwanderer/-innen kurz vor der Schwelle zu einer beruflichen Integration. Der Fachkräftemangel im Landkreis Vechta beschleunigt diesen Trend. Für die Kreisvolkshochschule bedeutet das, Sprachkurse speziell auf bestimmte Branchen auszurichten, um „Berufssprache“ vermitteln zu können. Wir erhalten hierzu immer mehr Nachfragen von Arbeitgebern und stehen auch schon mit der Arbeitsagentur/dem Jobcenter hierzu in Verbindung. Dazu werden institutionelle Kooperationen notwendig sein und auch ohne entsprechend qualifiziertes Personal ist so ein Angebot nicht möglich. Hier muss und will die Kreisvolkshochschule institutionelle Kooperationen schließen und das vorhandene Personal (längerfristig) binden und weiterqualifizieren.

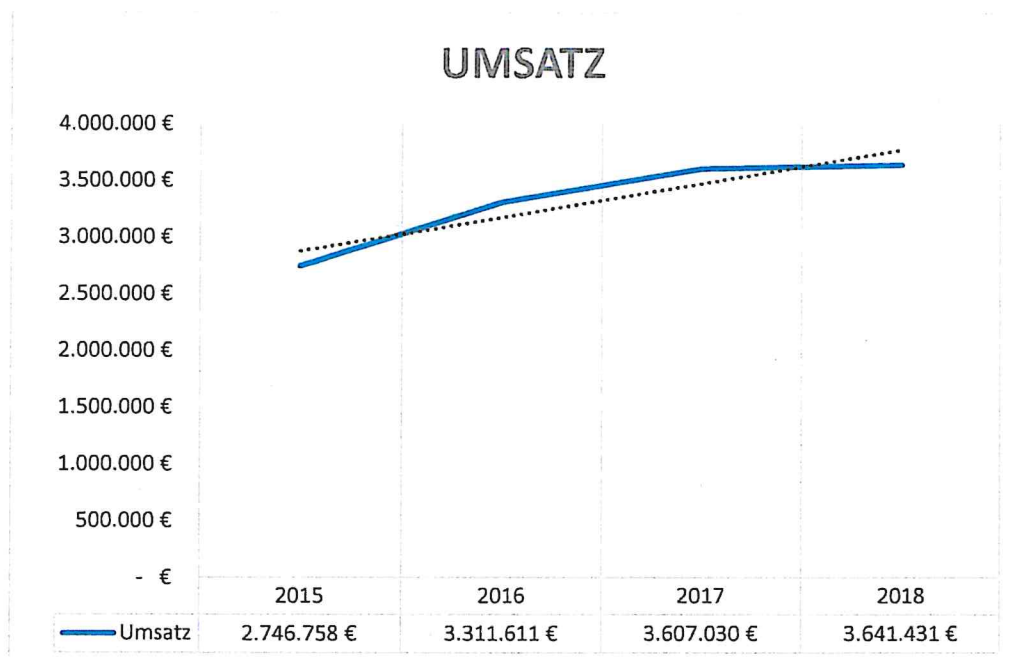
Die Kreisvolkshochschule Vechta e. V. hält es für eine sehr wichtige Aufgabe auch zukünftig Angebote vorhalten zu können, die gesellschaftlich wichtig aber nicht kostendeckend zu betreiben sind. Zu diesen Angeboten zählt z.B. auch der Erwerb eines Haupt- oder Realschulabschlusses in unserem Bildungshaus über den zweiten Bildungsweg.

Daher sind die Einnahmen aus Auftrags- und Projektmitteln für die Kreisvolkshochschule ein wichtiger Finanzierungszweig. Die Kreisvolkshochschule betreibt hier zum Beispiel im Auftrag der Arbeitsagentur mehrere Maßnahmen für die Qualifizierung von Jugendlichen für die Eingliederung in das Erwerbsleben und ist mit mehreren Maßnahmen in den Justizvollzugsanstalten in Vechta vertreten. Bei der Einwerbung dieser Maßnahmen ist die

Kreisvolkshochschule normaler Marktteilnehmer und steht hier im Wettbewerb mit allen anderen Anbietern. Die Arbeit der Kreisvolkshochschule ist somit einer hohen Professionalität verpflichtet und deshalb lässt sich die Kreisvolkshochschule regelmäßig schon seit vielen Jahren nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifizieren. In Zukunft wird in diesem Bereich als große Herausforderung auf die Kreisvolkshochschule zukommen, dass vorhandene, gut qualifizierte Personal zu halten und für hinzukommende Maßnahmen neues Personal zu finden.

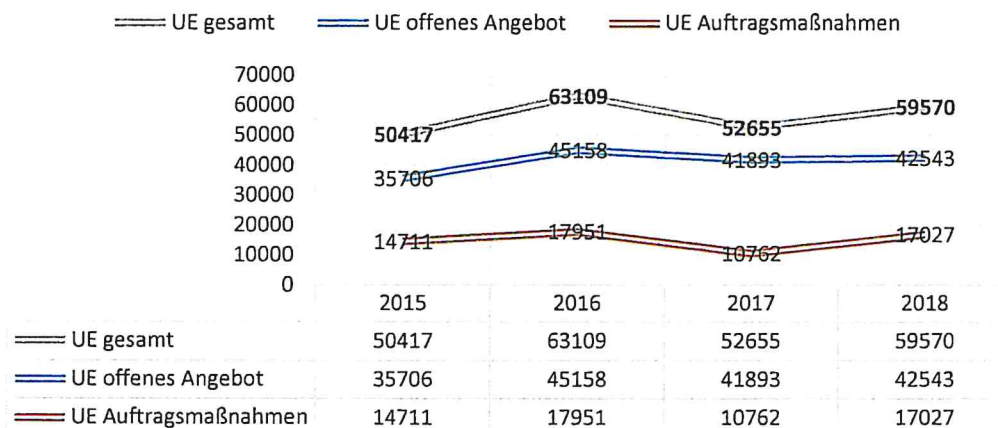
Die vorhandene Struktur der öffentlich geförderten Erwachsenenbildung im Landkreis Vechta hat für die Kreisvolkshochschule zu einer Konzentration der Angebote auf den Standort Vechta geführt. Gleichzeitig kooperiert die Kreisvolkshochschule mit einigen Partnern im Landkreis Vechta und auch im Landkreis Cloppenburg. Hierdurch können die vorhandenen Ressourcen (Räumlichkeiten, Personal) optimal und wirtschaftlich genutzt werden.

Die Kreisvolkshochschule hat sich mittlerweile zu einem mittelständischen Unternehmen entwickelt. Die sehr positive Entwicklung lässt sich beispielsweise an folgenden Fakten festmachen:



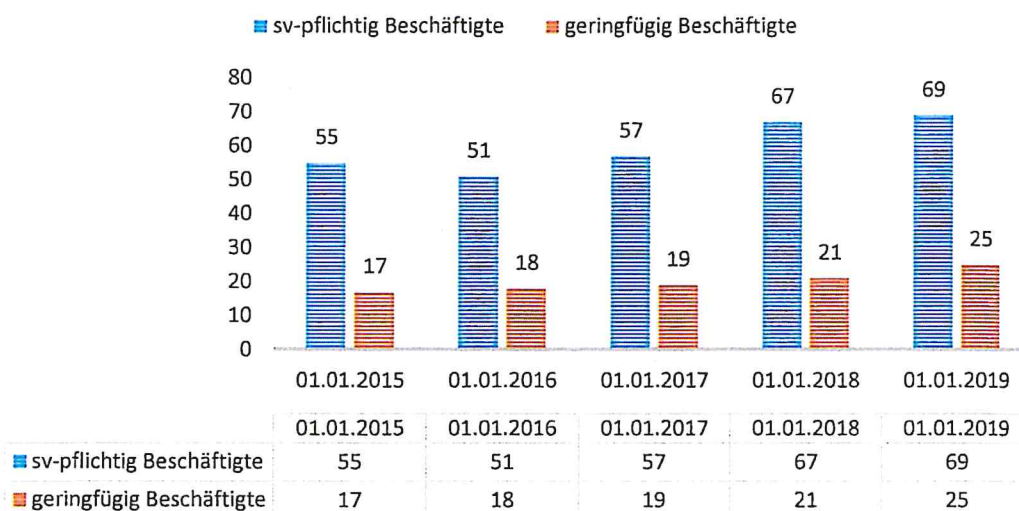
Das Wirtschaftsjahr 2019 wird die Kreisvolkshochschule voraussichtlich mit einem Umsatz in Höhe von ca. 3,7 Mio. € abschließen.

UNTERRICHTSEINHEITEN



Die Kreisvolkshochschule hat die erteilten Unterrichtsstunden von rd. 34.000 Stunden im Jahre 2011 auf rd. 60.000 Stunden im Jahre 2018 gesteigert.

BESCHÄFTIGTE



Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse von 50 im Jahre 2011 auf 69 im Jahre 2019.

Die Finanzierung der Kreisvolkshochschule erfolgt mit einer **Grundförderung** aus Landeszuschüssen (Land Niedersachsen – Zuschüsse seit vielen Jahren trotz Personalkostensteigerungen nicht erhöht) und kommunalen Zuschüssen (Landkreis Vechta, Standortkommunen), **Teilnehmerentgelten** und der Einwerbung von **Drittmitteln** für bestimmte Projekte und Aufträge (z.B. BAMF, Arbeitsagentur). Aktuell tragen dabei die kommunalen Zuschüsse bei der Kreisvolkshochschule zu **2,86%** zur Finanzierung bei, während bei den niedersächsischen Volkshochschulen dieser Wert im Durchschnitt für das Jahr 2017 bei **13,53%** lag.

öffentliche Zuschüsse: Die Kreisvolkshochschule Vechta e. V. in Vergleich zum Durchschnitt der Volkshochschulen in Niedersachsen

2016	Name	Finanzierung						
		davon Einnahmen						
		davon öffentliche Zuschüsse						
		Kommunen					Land	
					davon Gemeinde(n)	davon Landkreis		
	KVHS Vechta e. V.	3.302.376,00 €	2.830.694,00 €	471.682,00 €	103.000,00 €	66.000,00 €	37.000,00 €	368.682,00 €
		100%	85,72%	14,28%	3,12%	2,00%	1,12%	11,16%
	Volkshochschulen in Niedersachsen*	198.166.000,00 €	142.757.000,00 €	55.409.000,00 €	30.518.000,00 €	20.681.000,00 €	9.836.000,00 €	24.891.000,00 €
		100%	72,04%	27,96%	15,40%	10,44%	4,96%	12,56%
	Differenz			-13,68%	-12,28%	-8,44%	-3,84%	-1,40%

2017	Name	Finanzierung						
		davon Einnahmen						
		davon öffentliche Zuschüsse						
		Kommunen					Land	
					davon Gemeinde(n)	davon Landkreis		
	KVHS Vechta e. V.	3.602.000,74 €	3.102.667,74 €	499.333,00 €	103.000,00 €	66.000,00 €	37.000,00 €	396.333,00 €
		100%	86,14%	13,86%	2,86%	1,83%	1,03%	11,00%
	Volkshochschulen in Niedersachsen*	231.994.000,00 €	173.379.000,00 €	58.615.000,00 €	31.397.000,00 €	21.042.000,00 €	10.351.000,00 €	27.222.000,00 €
		100%	74,73%	25,27%	13,53%	9,07%	4,46%	11,73%
	Differenz			-11,40%	-10,67%	-7,24%	-3,43%	-0,73%

* DIE Survey, Volkshochschulstatistik | Download unter: <https://www.die-bonn.de>

Die Kreisvolkshochschule ist für die Region um die Stadt Vechta der Leistungsträger in der Erwachsenenbildung. Die Kreisvolkshochschule ist aber auch ein ehrenamtlich geführter, gemeinnütziger Verein, für den aufgrund der Gemeinnützigkeit enge fiskalische Grenzen gelten. Daher ist der Faktor *Planungssicherheit* bei den aktuell bestehenden Verpflichtungen (Miete, Personal etc.) auch zukünftig für die Kreisvolkshochschule von herausragender Bedeutung. Zur Planungssicherheit leisten die öffentlichen Zuschüsse einen sehr wichtigen Beitrag. Deshalb beantragt die Kreisvolkshochschule aufgrund der geschilderten Gründe und der allgemeinen

Kostenentwicklung eine Erhöhung des bisherigen jährlichen Zuschusses von 66.000 € auf **99.000 € für einen mehrjährigen Zeitraum.**

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen natürlich immer gerne – auch persönlich – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Werner Fangmann

1. Vorsitzender


Ralf Schopmans

Leiter

Anlagen

- letzter Freistellungsbescheid des Finanzamtes Vechta vom 11.11.2016 für die Jahre 2013-2015 (Anerkennung erfolgt immer rückwirkend)

Finanzamt Vechta
Steuernummer 68/201/06428
(Bitte bei Rückfragen angeben)

49377 Vechta
Rombergstr. 49
Telefon (04441) 18-365
Telefax 04441 18-100
Zi.Nr.: G171

11.11.2016

Finanzamt, 49375 Vechta

*805*11.11*011850*
Kreisvolkshochschule
Vechta e.V.
z. Hd. Werner Becker
Meyeresch 22
49393 Lohne

Freistellungsbescheid

für 2013 bis 2015 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Für
Kreisvolkshochschule Vechta e.V.
Lindenstr. 49, 49393 Lohne

Feststellung

Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2020 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

BBk Oldenburg

IBAN DE62 2800 0000 0028 0015 02 BIC MARKDEF1280

Landessparkasse Oldenburg

IBAN DE53 2805 0100 0070 4000 49 BIC SLZODE22XXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter WWW.OFD.NIEDERSACHSEN.DE

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Freistellungsbescheid ist ein Originaldokument. Bitte bewahren Sie ihn sorgfältig auf. Er dient als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei anderen Behörden und Einrichtungen (z.B. Banken wegen der Befreiung von der Kapitalertragsteuer, Beantragung von Zuschüssen, Nachweis gegenüber Dachverbänden). Fertigen Sie im Bedarfsfall Kopien. Im Falle eines personellen Zuständigkeitswechsels in der Körperschaft ist dieser Bescheid an die Nachfolger zu übergeben. Bitte legen Sie jeweils eine Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Kopie dieses Bescheids Ihrer kontoführenden Bank und ggf. Ihrem Dachverband vor.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2019 für das Jahr 2018 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

— weitere Informationen —

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 08:30 - 12:00; Mi. 14-17 Uhr u.n.Ver.



Finanzamt Vechta

Steuernummer 68/201/06428
(Bitte bei Rückfragen angeben)

49377 Vechta
Rombergstr. 49

28.12.2016

Telefon (04441) 18-365
Telefax 04441 18-100
Zi.Nr.: G171

Finanzamt, 49375 Vechta

*B04*28.12*007035*

Kreisvolkshochschule
Vechta e.V.
z. Hd. Werner Becker
Meyeresch 22
49393 Lohne

Freistellungsbescheid

für 2013 bis 2015 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Empf: 30.12.2016 M

Für
Kreisvolkshochschule Vechta e.V.
Lindenstr. 49 . 49393 Lohne

Festsetzung

Der Vorbehalt der Nachprüfung im Bescheid vom 11.11.2016
wird nach § 164 Abs. 3 AO aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch gegen die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung kann sich auch gegen den Inhalt
des ursprünglichen Bescheids richten.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle
schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift
zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder
ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige
Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue
Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei
Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als
bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch
über das ElsterOnlinePortal (www.elsteronline.de) zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 08:30 - 12:00; Mi. 14-17 Uhr u.n.Ver.



Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

BBk Oldenburg

IBAN DE62 2800 0000 0028 0015 02

BIC MARKDEF1280

Landessparkasse Oldenburg

IBAN DE53 2805 0100 0070 4000 49

BIC SLZODE22XXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter WWW.OFD.NIEDERSACHSEN.DE